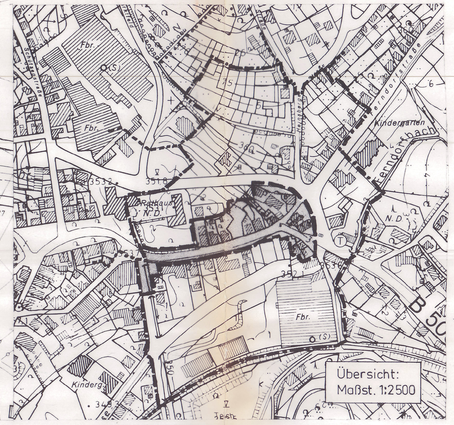




Präambel:

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475/SGV.NW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342),

der §§ 2 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl.I.S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl.I.S. 1763), geändert am 19. Dezember 1986 (BGBl.I.S. 2665),

hat der Rat der Stadt Hilchenbach in der Sitzung am 30. August 1989 den Bebauungsplan Nr. 10 "Stadtmitte" - Teilplan C - "Dammstraße" - 5. Änderung - als Satzung beschlossen.

Die Begründung vom 26. Oktober 1988 ist gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

Hilchenbach, den 7. September 1989

Der Stadtdirektor
gez. Bell
Bell LS.

A. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1, 2, 6 und 7 BauGB

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 10 "Stadtmitte" Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung -
- Umgrenzung der 5. Änderung
- WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauN VO
 Zulässig sind gemäß § 4 Abs.2 BauN VO
 1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,

 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

 Von den Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauN VO sind allgemein zugelassen:
 Ziffer 1 : Betriebe des Beherbergungsgewerbes.
- Baulinie
- Baugrenze
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen

 Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO und Garagen sind nur ausnahmsweise außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- zB. (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- zB. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- zB. 0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)
- zB. (1,8) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- ED — Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Straßenbegrenzungslinie
- Fahrbahn
- Gehweg
- Gehweg
- Fußweg
- Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

 a) Verkehrsberuhigte Straße
- GSt — Gemeinschaftsstellplätze, bestimmt für:

St Nr. 1	Dammstraße 21
St Nr. 2	Dammstraße 1
St Nr. 3	Dammstraße 3
St Nr. 4	Dammstraße 5
St Nr. 5 - 7	Dammstraße 7
St Nr. 8	Dammstraße 9
St Nr. 9 + 10	Dammstraße 11
St Nr. 11 + 12	Dammstraße 13

- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
- a) Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern — Bäume
- b) Flächen mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern — Bäume

B. Nachrichtlich übernommene Festsetzung gemäß § 9 Abs. 6 BauGB

- D — Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale) die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 25 Abs. 2 Nr. 2 Denkmalschutzgesetz - DSchG -
- E — Gebäude und sonstige Anlagen (Ensembles), die erhaltenswert sind. (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 25 Abs. 2 Nr. 2 DSchG)

C. Nachrichtlich übernommene Satzung über die Gestaltungsvorschriften gemäß § 81 Abs. 1 und 3 BauO NW vom.....

- SD — Nur Satteldach zulässig
 Als Dacheindeckung sind nur Materialien in den Farben grau oder braun zulässig. Als Grauton ist mindestens basaltgrau (RAL 7012) oder dunkler, als Braunton mindestens nußbraun (RAL 8011) oder dunkler zu wählen.
- 45°- 50° — zulässige Dachneigung
- zB. TH<6,50 — höchstzulässige Traufhöhe kleiner als 6,50 m ab Oberkante natürlichem Gelände
- zB. GB<8,50 — höchstzulässige Giebelbreite kleiner als 8,50 m
- Haupt firstrichtung zwingend

Garagen und Nebenanlagen gemäß § 14 BauN VO können ausnahmsweise mit Flachdach errichtet werden.

Eingeschossige Anbauten an der Rückseite zwei- und mehrgeschossiger Gebäude können bis zur Höhe des ersten Vollgeschosses mit Flachdach errichtet werden.

Die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften der Stadt Hilchenbach für den Bereich "Stadtmitte" vom 19. Dezember 1978 bleibt unberührt.

D. Sonstige Darstellungen

- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- Vorhandene Grundstücksgrenzen mit Grenzsteinen
- Vorhandene Gebäude mit Hausnummer
- Bachlauf verrohrt

E. Inkrafttreten gemäß § 12 BauGB

Diese Satzung wird am Tage der ortsüblichen Bekanntmachung der Zustimmung des Regierungspräsidenten sowie Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Mit dem Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes der Stadt Hilchenbach Nr. 10 "Stadtmitte" Teilplan C "Dammstraße" - 5. Änderung - treten für diesen Bereich die Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes

- Nr. 10 "Stadtmitte" Teilplan C "Dammstraße" - 1. Änderung -

vom 10. Juni 1983 außer Kraft.

Aufstellungsbeschluß

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 25. November 1987 gemäß § 2 Abs. 1 des BauGB die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 15. Februar 1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Hilchenbach, den 23. Juni 1988
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS.
Bell

Beschluß zur öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 26. Oktober 1988 den Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB gebilligt und die Offenlegung beschlossen.

Hilchenbach, den 3. November 1988
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS

Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke wurden in der Zeit vom 30. April 1990 bis einschließlich 31. Mai 1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 gegeben.

Den von den Änderungen berührten Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom 28. März 1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 1 gegeben.

Hilchenbach den 6. Juni 1990
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS.
Bell

BETRITTSBESCHLUSS

Der in der Verfügung des Regierungspräsidenten Arnsberg vom 21. Dezember 1989 AZ.: 35.2.1 – 2 4-89 enthaltenen Maßgaben und Auflagen ist der Rat der Stadt Hilchenbach durch Beschluß vom 22. Aug. 1990 beigetreten.

Hilchenbach; den 30. August 1990
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS
Bell

BETEILIGUNG DER BÜRGER AN DER BAULEITPLANUNG

Der Rat der Stadt Hilchenbach hat in der Sitzung am 25. November 1987 gemäß § 3 BauGB die Beteiligung der Bürger beschlossen. Der Beschluß wurde am 9. Mai 1988 ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bürger wurden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 6. Juni 1988 angehört.

Hilchenbach, den 23. Juni 1988
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS.
Bell

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes und die Begründung haben aufgrund der Bekanntmachung vom 9. Januar 1989 in der Zeit vom 23. Januar 1989 bis 28. Februar 1989 einschließlich gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Hilchenbach, den 1. März 1989
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS.

INKRAFTTRETEN:

Die Zustimmung zu dieser Satzung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 BauGB und § 4 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV.NW. S. 224/SGV.NW. 2023) am 29. Juli 1991 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Bekanntmachungsanordnung wurde am 11. Juli 1991 vom Bürgermeister unterzeichnet.

Hilchenbach, den 10. Oktober 1991
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS.
Bell

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1981 (PlanzV 81) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833).
Stand: Mai 1988

Siegen, den 24.05.1988
LS. gez. Rinsdorf
öffentl. best. Verm. Ing.

Anzeige

Hiermit wird angezeigt, daß der Rat der Stadt Hilchenbach am 30. August 1989 die vorliegende, beschlossene Satzung des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Planteil, der Begründung vom 26. Oktober 1989 gemäß § 11 BauGB entsprechend geändert hat.
Der Regierungspräsident hat mit Verfügung vom 21. Dezember 1989 erklärt, daß die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften über die Entstehung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden ist, wenn seinen Forderungen (Maßgaben) entsprochen wird.
Der Bebauungsplan ist entsprechend geändert und ein § 13 BauGB entsprechendes Verfahren eingeleitet worden.
Hilchenbach, den 20. Februar 1990
Der Stadtdirektor
gez. Bell LS.
Bell

ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEM ORIGINALPLAN

Diese Kopie des Bebauungsplanes stimmt mit dem Original – Bebauungsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Hilchenbach; den 11. Oktober 1991
Der Stadtdirektor
Im Auftrage:
gez. Hartmann LS.

Plan des § 13 BauGB entsprechenden Verfahrens

Stadt Hilchenbach

Bebauungsplan Nr. 10
„Stadtmitte" Teilplan C
„Dammstraße" - 5. Änderung -
Satzung vom : 11. Juli 1991
Maßst.1: 500
Stand: 20. Februar 1990
Gem. Hilchenbach **Flur** 15,16+18

601 B